

TVSH-Rundschreiben 114 zur Coronakrise: Pressemitteilung: Tourismusverband Schleswig-Holstein (TVSH) fordert analog zum RKI eine Öffnung des Tourismus ab einer 50er Inzidenz, Aktuelle Informationen der Treurat GmbH im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise

02.03.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

mit zunehmender Dauer des Lockdowns verschärfen sich die wirtschaftlichen Probleme der Tourismuswirtschaft. Für gesamt Schleswig-Holstein führt dies durch die hohe Bedeutung des Tourismus zu einer volkswirtschaftlichen Schwächung, die bei weiter anhaltenden Einschränkungen in vielen Teilen unumkehrbar ist.

Aus diesem Grund fordert der TVSH eine Abkehr von den undifferenzierten Schließungen hin zu klugen, sicheren und verantwortungsvollen Öffnungen der Tourismuswirtschaft im Rahmen eines bundesweiten verlässlichen Grundgerüsts mit regionalen Differenzierungen.

Die Presseinformation des TVSH „Tourismusverband Schleswig-Holstein fordert analog zum RKI eine Öffnung des Tourismus ab einer 50er Inzidenz“, welche gerade an die Presse versendet wurde, ist diesem Rundschreiben beigefügt. Ebenfalls haben wir die Forderungen des TVSH direkt an Ministerpräsident Günther und Wirtschaftsminister Dr. Buchholz gesendet.

Treurat GmbH: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 01.03.2021 - insb. Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe, Neustarthilfe

1. Allgemeines

Welche Hilfen in welchem Zeitraum gelten, führt immer wieder zu Nachfragen, daher hier vorab zunächst eine Übersicht des BMWi:

Corona-Zuschüsse im Überblick

Überbrückungshilfe II

Zuschüsse bis zu 50.000 Euro pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % zwischen September und Dezember 2020.



Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen* aller Branchen.
• Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen April und August 2020.**
• Anträge können noch bis 31. März 2021 gestellt werden.

September 2020

Oktober 2020

November 2020

Dezember 2020

Januar 2021

Juni 2021

November- und Dezemberhilfe

Bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.



Unternehmen* aller Branchen, die
• **direkt oder indirekt von den Schließungen** seit 2. November 2020 betroffen sind.
• Anträge können bis 30. April 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe III

Zuschüsse bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von 30 % seit November 2020.



„Neustarthilfe“ in Höhe von bis zu 7.500 Euro.



Unternehmen* aller Branchen bis 750 Mio. Euro Jahresumsatz.
• Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen November 2020 und Juni 2021.**
• Unternehmen*, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können für diese Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen. Überbrückungshilfe II wird angerechnet.
Für Soloselbständige als **einmalige Betriebskostenpauschale, 25 % des Jahresumsatzes 2019.**

bmwi.de

* Soweit nicht anders vermerkt, umfasst der Begriff „Unternehmen“ hier auch (Solo-)Selbständige und Angehörige der freien Berufe. Die Antragsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien sowie die beihilferechtlichen Grenzen sind in den FAQ dargestellt.

Die FAQ wurden für alle Hilfen überarbeitet und mit neuem Stand vom 23.02., 24.02. und 27.02.2021 unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Home/home.html> veröffentlicht. Auf die jeweiligen – wesentlichen – Änderungen gehen wir bei den Einzelpunkten näher ein. Die Änderungen betreffen insb. die Überarbeitung der beihilferechtlichen Regelungen, die zum Einen eine Anhebung der jeweiligen Höchstbeträge bedeuten und zum Anderen für die große Mehrheit der Unternehmen eine Erleichterung bringen, weil die Unternehmen die für ihre Belange günstigeren Beihilferegulungen wählen können. Die Bundesregierung hat im Rahmen der sog. **Schadensausgleichsregelung** mitgeteilt, dass Unternehmen, die einen nachgewiesenen höheren Schaden haben, als er durch die bisherigen Hilfen (insb. November- und Dezemberhilfe) ausgeglichen werden kann, diesen höheren Schaden melden und bis zu 95% dieses Schadens ersetzt bekommen können. Die Einzelheiten dieser Regelung werden derzeit erarbeitet und sollen „ab März“ veröffentlicht werden. Die Einzelheiten der jeweiligen Beihilferegulungen, insb. zur max. Höhe und zu den Nachweispflichten ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung des BMWi:

Erweiterte November- und Dezemberhilfen

Zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig von der gewählten Beihilferegulung



Maximale Förderhöhe November- und Dezemberhilfen: Bis zu 75 % des Umsatzes aus November / Dezember 2019

Unternehmen können die Beihilferegulung wählen und mehrere Regelungen kombinieren, um die Förderhöhe von 75 % zu erreichen. Ausgenommen ist eine Kumulation der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und der Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe (Schadensausgleich).



Maximale beihilferechtlich zulässige Förderhöhe*



Erforderliche Nachweise

max. 1,8 Mio. €

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegulung

max. 0,2 Mio. € in 3 Jahren

De-minimis-Verordnung

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegulung

70 % (Kleine und Kleinunternehmen** 90 %) der ungedeckten Fixkosten bis max. 10 Mio. €

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

- Nachweis **ungedeckter Fixkosten** zwischen März 2020 und November / Dezember 2020
- Mind. 30 % Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019

95 % des Schadens (keine Begrenzung)

Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe (Schadensausgleich) (nicht wählbar für indirekt über Dritte betroffene Unternehmen)

- Nachweis **eines Schadens** durch Lockdown-Maßnahme im November / Dezember 2020 (und ggf. im Frühjahr) 2020 erforderlich

bmwi.de

* Gilt pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund programmübergreifend für alle in Anspruch genommenen Corona-Hilfsprogramme zusammen.
** Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro.

Seit dem 26.02.2021 wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe II sowie für die November- und Dezemberhilfe über das Portal zu stellen. Für andere Programme sollen solche Änderungsmöglichkeiten folgen.

2. Überbrückungshilfe III

Bei der Überbrückungshilfe III erwarten wir demnächst weitere Änderungen/Anpassungen der FAQ, weil eine Reihe von Detailfragen noch nicht geklärt sind, z. B. das genaue Prozedere bei der Warenabschreibung im Einzelhandel und ob diese Abschreibung auch z. B. auf Gaststätten, Brauereien oder andere Branchen ausgedehnt werden soll. Hier findet derzeit eine Abstimmung mit den Kammern und Verbänden statt. Ferner erwarten wir Präzisierungen insb. bei den Kosten für Digitalisierung und für Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Insbesondere die richtige zeitliche Zuordnung von förderfähigen Fixkosten bereitet teilweise erhebliche Schwierigkeiten (und ist auch noch nicht abschließend geklärt); dies vor allem vor dem Hintergrund, dass möglicherweise wegen Schließung und möglicher Wiedereröffnung in einzelnen Monaten sehr unterschiedliche Förderquoten bestehen können.

3. Neustarthilfe für Soloselbständige

Wie bereits mitgeteilt, kann die Neustarthilfe für Soloselbständige aller Branchen (die begünstigten Berufe wurden am 27.02. präzisiert) seit dem 16.02.2021 beantragt werden. Diese Neustarthilfe kann derzeit nicht über einen StB, WP, Rechtsanwalt beantragt werden, sondern nur von den Begünstigten selbst. Sie benötigen dafür ein sog. Elster-Zertifikat. Es

laufen derzeit Verhandlungen, ob man diese Hilfe auch über einen prüfenden Dritten beantragen können soll. Wir werden sie über den Fortgang informieren. Wir erneuern unseren Hinweis, dass Antragsteller der Neustarthilfe die FAQ intensiv lesen sollten und sich bewusst sein sollten, dass die Beantragung der Neustarthilfe eine gleichzeitige Beantragung der Überbrückungshilfe III für den gesamten Zeitraum bis Juni 2021 ausschließt.

4. **November- und Dezemberhilfe**

Die Änderungen bei den FAQ betreffen Klarstellungen, dass sich die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe II und November- bzw. Dezemberhilfe für die Monate November/Dezember nicht ausschließen, aber eine Anrechnung erfolgt. Für das Verhältnis zur Überbrückungshilfe III wurde klargestellt, dass eine Beantragung von November- bzw. Dezemberhilfe für diese Monate zu einem Ausschluss bei der Überbrückungshilfe III führt. Die Berechtigung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III für die Monate ab Januar 2021 bleibt aber bestehen.

5. **steuerliche Fragestellungen**

Das sog. dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 26.02.2021 vom Bundestag verabschiedet, eine Zustimmung des Bundesrats erscheint sicher. Es beinhaltet u. a. die Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes für In-Haus-Speise-Umsätze in der Gastronomie über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022.

Das Bundesfinanzministerium hat den Ländern vorgeschlagen, bei Sachspenden, vorübergehend auf die Umsatzsteuererhebung zu verzichten. Hintergrund ist, dass im Regelfall bei (noch) werthaltigen Waren (oder anderen Wirtschaftsgütern) Umsatzsteuer entsteht, da auch dies eine Lieferung oder eine einer Lieferung gleichgestellte Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne darstellt. Dies kann z. B. bei Lebensmittelspenden an die Tafeln zu Umsatzsteuerpflichten führen. Wir werden berichten, wenn eine Einigung erfolgt ist.

Das Bundesfinanzministerium hat am 26.02.2021 ein Schreiben veröffentlicht, in dem – wie angekündigt – geregelt wird, dass für wesentliche Wirtschaftsgüter aus dem IT-Bereich (Hardware und Software) von einer Nutzungsdauer von nur 1 Jahr ausgegangen werden soll (statt bisher regelmäßig 3 Jahre für Hardware und 3 oder 5 Jahre für Software). Diese verbesserte Abschreibungsmöglichkeit gilt ab 2021 und beinhaltet auch die Möglichkeit, die Restbuchwerte von in Vorjahren angeschafften Wirtschaftsgütern in 2021 sofort abzuschreiben.

6. **„Fristverlängerung“ für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019**

Das Bundesjustizamt hat mitgeteilt, dass erst nach den Osterfeiertagen (also ab 06.04.2021) wieder Ordnungsgeldverfahren wegen der (Noch) Nicht-Offenlegung von Jahresabschlüssen 2019 eingeleitet werden sollen. Das ist zwar keine offizielle Fristverlängerung, hat aber faktisch den gleichen Effekt.

Quelle: Treurat GmbH, 01.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch